



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels (VES-WAS)

vom 29.11.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Vorhabensträger ist die Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels in Arbeitsgemeinschaft mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätt Berggruppe auf der Grundlage einer Vereinbarung vom 8.7.2021 gem. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

Der auf Betreiben der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels erfolgte Verbund stellt für beide Versorgungsunternehmen eine technisch und wirtschaftlich sehr zweckmäßige Lösung für die Sicherstellung der Versorgung in Ausnahmesituationen dar. Engpässe aufgrund sinkender Grundwasserstände, Schadensfälle und Verunreinigungen des Trinkwassers können somit durch eine gegenseitige Wasserlieferung weitestgehend vermieden werden.

Die durchgeführten baulichen Maßnahmen beinhalten das Einbringen einer erdverlegten Rohrleitung, die Errichtung von Pumpwerken, die Einbindung von Wasserabgabe- und zählerschächten, die Erweiterung der technischen Einrichtungen in den Hochbehältern und die Erneuerung der Stromzuführung zum Hochbehälter Nassenfels.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Versorgungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels beziehen sich auf folgende Maßnahmen, die sämtlich der Gesamteinrichtung dienen:

MA 01 Einbringen einer Verbundleitung

Der Kostenanteil gemäß Kostenermittlung des Ing.-Büros Riedrich beträgt (netto) 612 287,69 €.

MA 02 Überhebepumpwerk Adelschlag

Die Kosten für den baulichen Teil, für den Einbau von entsprechenden Pumpen, deren elektronischen Anschlüsse und die Anbindung an die bestehende Fernwirktechnik betragen (netto) 290 687, 95 €.

MA 03 Druckerhöhung Pumpwerk Nassenfels

Die Kosten für den baulichen Teil, für den Einbau von entsprechenden Förderpumpen, deren elektronischen Anschlüsse, die Anbindung an die bestehende Fernwirktechnik und der Anschluss an die öffentliche Stromversorgung betragen (netto) 346 202,21 €.

MA 05 Schächte der Wasserversorgung Nassenfels

Durch die Änderungen der Zuleitungen und der geänderten Druckverhältnisse mussten technische Einrichtungen in den Abgabe- und Druckminderschächten der Wasserversorgung Nassenfels angepasst werden. Die Kosten hierfür betragen (netto) 31 575,35 €.

Die anteiligen Gesamtkosten des Vorhabens für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Nassenfels betragen nach Abschluss der Maßnahmen insgesamt (netto) 1 280 753,49 €.

Ein Abdruck der Erläuterung des Vorhabens – *Verbundanlage WV VG Nassenfels – WV Eichstätter Berggruppe* – des Ing.-Büro Riedrich, Altrohlauer Straße 5, 90537 Feucht vom 29.1.2021 kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen.

Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltungsgemeinschaft niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke,
3. oder Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung angeschlossen wurden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke), bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

2) ¹Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen,

oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 1 280 753,49 € und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

a) **pro m² Grundstücksfläche 0,14 €**

b) **pro m² Geschoßfläche 0,70 €.**

§ 7

Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zum Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2025 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels

Nassenfels, den 29.11.2024

Andreas Birzer

Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachung

Die Satzung wurde im Rathaus der VG Nassenfels zur Einsichtnahme niedergelegt und bekannt gemacht durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und auf allen homepages der VG:

Aushang: 02.12.2024

Abnahme: 13.01.2025

Nassenfels, den 14.01.2025

Siegel

Fäustlin, VR

